

# RS OGH 1988/3/30 1StR358/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1988

## Norm

StGB §21 Abs1

### Rechtssatz

Die Gefährlichkeitsprognose ist längerfristig zu erstellen; sie muß den überschaubaren Zeitraum erfassen. Auch wenn daher aufgrund der zwischenzeitlichen Behandlung (während der einstweiligen Unterbringung) eine Stabilisierung des Gesundheitszustandes eingetreten ist und damit nicht alsbald nach der Freilassung des Betroffenen erneut Straftaten drohen, muß im Interesse der öffentlichen Sicherheit der Umstand in die Abwägung einbezogen werden, daß in späterer, aber absehbarer Zeit mit einer erneuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes und der Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten zu rechnen ist.

Veröff: MDR (Holzt) 1989,110

### Schlagworte

\*D\*

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1988:RS0103777

### Dokumentnummer

JJR\_19880330\_AUSL000\_001STR00358\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)